



7. Februar 1995

Gemeinderat
9430 St. Margrethen

VII 16 St. Margrethen: "Steinbruch Gautschi", Auffüllung und neuer Abbau; Genehmigungsgesuch

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Abbauplan Steinbruch

Der Erlass regelt zum einen die Auffüllung des alten Abbaugeländes, zum anderen einen neuen Abbau sowie dessen spätere Wiederherstellung.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie an:

Gautschi AG, Hauptstr. 148, 9430 St. Margrethen
Kantonsforstamt, Davidstr. 35, 9001 St. Gallen (2)
Rechtsabteilung (2)
Planungsamt
Amt für Umweltschutz, Abt. Wasser- und Energiewirtschaft
Rechnungsführer (2)